I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 557/76 DES RATES

vom 15. März 1976

über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse, mit der die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 aufgehoben wird

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 43 und 235,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (2), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 129 bezeichnete Situation, die eine Abweichung vom Grundsatz der Verwendung von Paritäten für die Umrechnung einer Währung in eine andere Währung rechtfertigt, ist gegenwärtig in mehreren Mitgliedstaaten gegeben.

Die aus dieser Lage erwachsenden Probleme konnten durch die Anwendung von Währungsausgleichsbeträgen und repräsentativen Umrechnungskursen, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gelten, gelöst werden. Diese Regelung führt zu unterschiedlichen Preisen in den betreffenden Mitgliedstaaten. Um zu verhindern, daß die Beibehaltung unveränderter Umrechnungskurse im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik bei Preiserhöhungen zu einem noch größeren Gefälle zwischen den in Landeswährung ausgedrückten Preisen führt, und in Anbetracht der Tatsache, daß gewisse Anpassungen der Kurse an die wirtschaftliche Realität der Mitgliedstaaten vorgenommen werden können, sollte für die Währungen der betreffenden Mitgliedstaaten ein der wirtschaftlichen Realität näherkommender Umrechnungskurs festgesetzt werden. Bei dieser Gelegenheit sollte für alle repräsentativen Kurse eine Neufassung veröffentlicht werden.

Die Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Wirtschaft der betreffenden Mitgliedstaaten sollten jedoch so weit wie möglich abgeschwächt werden. Daher ist es insbesondere erforderlich, daß die Anwendung der neuen Kurse innerhalb einer angemessenen, grundsätzlich an den Beginn des Wirtschaftsjahres oder an eine Änderung der Preise anknüpfenden Frist erfolgt.

Darüber hinaus ist es möglich, die Auswirkungen der Währungsausgleichsbeträge in den Mitgliedstaaten mit schwächer bewerteten Währungen zu vermindern. Zu diesem Zweck empfiehlt sich eine Anpassung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 (6).

Die Festsetzung eines repräsentativen Umrechnungskurses führt zur Änderung des Preisniveaus für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Die Probleme, zu denen die Änderungen der Umrechnungskurse füh-

(1) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(2) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. C 53 vom 8. 3. 1976, S. 24.
(4) ABl. Nr. C 50 vom 4. 3. 1976, S. 19.
(5) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 28.

ren, sind in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, insbesondere in der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (1) behandelt worden. Diese Bestimmungen gelten nur für den Fall einer Änderung der Währungsparität. Ihre Anwendung ist auch im vorliegenden Fall gerechtfertigt. Sofern die Betreffenden jedoch die Annullierung von Lizenzen oder Titeln beantragen können, rechtfertigt sich eine solche Anwendung nur, wenn ihnen durch die Festsetzung der neuen repräsentativen Kurse ein Nachteil entsteht.

Der Währungsausschuß wird angehört werden; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Sind bei Maßnahmen auf Grund der Rechtsakte über die gemeinsame Agrarpolitik oder die besonderen Regelungen gemäß Artikel 235 des Vertrages die in Artikel 2 genannten Währungen in einer anderen Währung oder in Rechnungseinheiten auszudrücken, so entspricht abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 129 der Umrechnungskurs dem repräsentativen Kurs dieser Währung.

(2) Der repräsentative Kurs ist für die Währung eines Mitgliedstaats nicht mehr anwendbar, sobald dieser Mitgliedstaat eine neue Parität beim Internationalen Währungsfonds angemeldet hat.

Artikel 2

(1) Der repräsentative Kurs im Sinne des Artikels 1 beträgt:

a) für den belgischen und den luxemburgischen Franken:
1 bfr/lfr = 0,0202640 Rechnungseinheit,

b) für die dänische Krone:
1 dkr = 0,131956 Rechnungseinheit,

c) für die Deutsche Mark:
1 DM = 0,287287 Rechnungseinheit,

d) für den französischen Franken:
1 ffr = 0,180044 Rechnungseinheit,

e) für das irische Pfund:
1 £ = 1,69653 Rechnungseinheiten,

f) für die italienische Lira:
100 Lit = 0,110497 Rechnungseinheit,

g) für den niederländischen Gulden:
1 hfl = 0,293884 Rechnungseinheit,

h) für das englische Pfund:
1 £ = 1,75560 Rechnungseinheiten.

(2) Die neuen repräsentativen Kurse sind anwendbar:

a) ab 1. August 1976 für Eier, Geflügel sowie Eieralbumin und Milchalbumin,

b) ab 16. Dezember 1976 für Wein,

c) ab 1. Januar 1977 für Fischereierzeugnisse,

d) vom Beginn des Wirtschaftsjahres 1976/1977 an für die übrigen Erzeugnisse, für die das Wirtschaftsjahr am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht begonnen hat,

e) ab 15. März 1976 in allen übrigen Fällen.

Artikel 3

(1) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 (2) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3058/75 (3) bzw. nach dem Verfahren des entsprechenden Artikels der übrigen Regelungen im Agrarsektor, die ein entsprechendes Verfahren einführen, erlassen, gegebenenfalls abweichend von den in den einschlägigen Vorschriften vorgesehenen Festsetzungsregeln, jedoch nur in dem Umfang und für den Zeitraum, die unbedingt erforderlich sind, um dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Durchführungsbestimmungen können in bezug auf die in Rechnungseinheiten festgesetzten Beträge, die nicht mit der Festsetzung der Preise verknüpft sind, eine Erhöhung um 2,81 % vorsehen.

Artikel 4

Mit Wirkung vom 15. März 1976 wird die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 angegebene Zahl 1,25 durch die Zahl 1,50 ersetzt.

Artikel 5

(1) Die für die Änderung des Verhältnisses zwischen der Währungsparität eines Mitgliedstaats und dem

(1) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.

Wert der Rechnungseinheit vorgesehenen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 finden Anwendung.

(2) Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 ist jedoch nur anwendbar, wenn die Einführung der neuen repräsentativen Umrechnungskurse dem Betroffenen einen Nachteil bringt.

Artikel 6

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 475/75 des Rates vom 27. Februar 1975 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2638/75 [1], sind für die betreffenden Bereiche von dem Zeitpunkt an nicht mehr anwendbar, zu dem die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung für den betreffenden Bereich angewandt werden.

Artikel 7

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 675/75 des Rates vom 4. März 1975 zur Festsetzung der Beträge der den Käufern von Tabakblättern gewährten Prämie für die Ernte 1975 [2] erhält folgende Fassung:

„Bei den Prämien für die Tabakernte 1975 gilt als Umrechnungskurs

— in Deutschland und in den Beneluxländern ab 1. Januar 1976 der vor dem 3. März 1975 anwendbare repräsentative Kurs,

— in Frankreich der vor dem 15. März 1976 anwendbare repräsentative Kurs."

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 15. März 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. VOUEL

(1) ABl. Nr. L 269 vom 18. 10. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 37.